



Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Genderkingen

1. Vorbemerkung

Die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine fördern das Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch die Förderleistungen der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

Die Vereinsförderrichtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfalle durch gesonderten Beschluss zu entscheiden.

2. Förderfähige Vereine

Förderfähig sind Vereine die

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und bei denen jedes Mitglied werden kann,
- mindestens 20 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden,
- deren Mitglieder zu mindestens 2/3 ihrer Anzahl ihren Hauptwohnsitz in Genderkingen haben.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden kirchliche Gruppen und Organisationen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen.

3. Grundsätze der Förderung

Die Förderung erfolgt durchlaufende und einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Grundförderung

Jeder örtliche Verein, der die Voraussetzungen gem. Punkt 2 erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag in Höhe von jährlich 100 Euro.

5. Förderung der Vereins - Jugendarbeit

Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 25 Euro.

Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter/-betreuer besteht.

Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Gemeinde mit Namensangabe mitzuteilen.

6. Sonderförderung

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

a) Sporttreibende Vereine

Gemeindeeigene Sportanlagen (Turnhalle und Sportplätze) werden zu Verbandsspielen, Trainings- und Übungszwecken grundsätzlich kostenlos überlassen. Hierüber ist zwischen Gemeinde und Nutzer eine Vereinbarung abzuschließen, in dem auch die Abgeltung etwaiger Verbrauchskosten geregelt wird.

Bei eigenständiger Bewirtschaftung der Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt, und zwar

- pro Spielfeld (Sportplatzgröße) 350 Euro
- pro Schießplatz 50 Euro

b) Musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine

Für Proben und Übungen sowie den Betrieb von Einrichtungen mit öffentlichem Charakter werden gemeindeeigene Räume grundsätzlich kostenlos überlassen. Hierüber ist zwischen Gemeinde und Nutzer eine Vereinbarung abzuschließen, in dem auch die Abgeltung etwaiger Verbrauchskosten geregelt wird. (Ausnahme Saal Bürgerhaus).

Für erhöhten Aufwand zur Wahrnehmung auch öffentlicher Aufgaben wird ein zusätzlicher jährlicher Betrag gewährt, und zwar

- dem Musikverein Genderkingen 700 Euro
- dem Bürgerverein 500 Euro

7. Förderung von Investitionen

a) Voraussetzungen

Gefördert werden einmalige Investitionen, wie die Durchführung von Bauvorhaben, grundlegende Erneuerungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Sachen.

Die Investition muss den Betrag von € 1.000.- überschreiten.

Die Investition muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein. Gefördert werden nur Ausgaben, welche mit handelsüblichen Rechnungen nachgewiesen sind.

Eigenleistung wird nicht gefördert.

b) Höhe des Zuschusses

Der Fördersatz für Investitionen beträgt grundsätzlich 15% der Investitionssumme, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000.-.

c) Von der Förderung ausgenommen bleiben auch diejenigen Teile von Vereinsanlagen, die gegen Entgelt vermietet oder verpachtet werden bzw. dem überwiegend wirtschaftlichen Betrieb des Vereins zuzuordnen sind.

Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Vereinseinrichtungen sind nicht förderfähig.

8. Antragstellung

Der Grundförderungsbetrag wird ohne Antrag gewährt.

Für die Förderbeträge nach Ziffer 5 und 6 sind die maßgebenden Bemessungsgrundlagen – Stand: 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres – der Gemeinde bis spätestens 31. März jeden Jahres mitzuteilen. Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Ziffer 7 sind spätestens bis 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen.

9. Auszahlung

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- die Grundförderungsbeträge jährlich zum 01. Juli;
- die Förderungsbeträge nach Ziffer 5 und 6 jährlich zum 01. Juli, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde (s. Ziffer 5);
- die Investitionszuschüsse gemäß Ziffer 7 nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung am 14.04.2010 in Kraft.

Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Genderkingen; 14.04.2010



Roland Dietz

1. Bürgermeister

1. Änderung vom 30.01.2020

4. Grundförderung

Die Grundförderung der Vereine wird von 100,00 Euro auf 150,00 Euro erhöht.

5. Förderung der Vereins - Jugendarbeit

Die Jugendförderung wird von bisher 15,00 Euro auf 25,00 Euro pro Jugendlicher erhöht.

Ansonsten gelten alle Bestimmungen der Richtlinie vom 14.04.2010 weiter.

Die neuen Sätze gelten ab dem Zuwendungsjahr 2020.

Beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2020

Genderkingen; 30.01.2020



Roland Dietz, 1. Bürgermeister

Antrag auf Jugendförderung durch die Gemeinde Genderkingen
gemäß Förderrichtlinien
- zum Ausfüllen am Computer (Microsoft-Word) -

Verein: _____

Anschrift: _____

Vorstand:

Name und Vorname: _____

Straße, PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-mail: _____

Internet _____

Angaben zu den Mitgliederzahlen (Stand 31.12. des Vorjahres):

Kinder/Jugendliche einschließlich 17 Jahre _____

Gesamtmitglieder _____

Beantragung Jugendförderung:

Anzahl förderungsfähige Jugendliche _____

Liste der aktiven Jugendlichen ist unbedingt beizufügen!!!!

Bankverbindung: IBAN: _____ bei _____

BIC: BLZ _____

Genderkingen, den _____

1. Vorstand